

Rettungsgeräte Rettungstransportmittel



Gefährdungen

- Die Rettung in Not geratener Personen ist gefährdet, wenn Rettungsverfahren nicht geübt werden bzw. Rettungsgeräte nicht verfügbar sind.

Allgemeines

- Der Unternehmer hat je nach Art des Bauvorhabens und der auszuführenden Arbeit Rettungsgeräte und -einrichtungen bereitzustellen.
- Die Beschäftigten sind in der Benutzung von Rettungsgeräten und -transportmitteln im Rahmen von Übungen besonders zu unterweisen.

- Die zur Verfügung gestellten Geräte, Ausrüstungen und Einrichtungen sind vor der Benutzung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und mindestens jährlich durch einen Sachkundigen zu überprüfen.

Schutzmaßnahmen

Rettungskörbe, Tragewannen, Rettungsschlaufen ①

- Verwendung bei schwer zugänglichen Arbeitsplätzen, z. B. bei Türmen, Schornsteinen oder Schächten.

Atemschutz ②

- Z. B. Fluchtmasken zur Selbstrettung, wenn bei der Durchführung von Arbeiten mit dem Auftreten gefährlicher Stoffe in der Atmosphäre gerechnet werden muss, beispielsweise in oder an chemischen Anlagen und Apparaturen. Fluchtmaske mit ABEK-Filtern ausgerüstet vorhalten.



3

Abseilgeräte, Rettungs- hubgeräte ③

4

Rettungsboote und Rettungsringe ④

- Verwendung in Verbindung mit Auffang-/Rettungsurten oder Rettungsschlaufen zur Rettung aus der Gefahr bei tumartigen Bauwerken (Türmen, Schornsteinen usw.) und bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen (Silos, Schächten usw.). Befestigung nur an tragfähigen Bauteilen oder geeigneten Anschlag-einrichtungen vornehmen.

- Verwendung bei Arbeiten am, auf oder über dem Wasser, z. B. Flüsse und Seen.
- Bei stark strömenden Gewässern ($v > 3,0 \text{ m/sec.}$) müssen Rettungsboote mit Motorantrieb ausgerüstet sein.
- Rettungsringe deutlich sichtbar und leicht zugänglich in Arbeitsplatznähe bereithalten.

5

Rettungswesten ⑤

- Müssen über eine Einrichtung verfügen, die im Bedarfsfall die Weste mit einem Gas automatisch aufbläst.
- Feststoffwesten dürfen nicht eingesetzt werden.
- An der Verwendungsstelle von Rettungswesten sind Reservesets zur Wiederbereitmachung vorzuhalten.

- Die Benutzer von Rettungs-
westen sind über Tragepflicht,
Funktion und Gebrauch der
Rettungswesten zu unterweisen.
- Gebrauchsdauer der Rettungs-
westen von Einsatzbedingungen
entsprechend der Herstelleran-
gaben abhängig.
- Jährliche Überprüfung der
Einsatzbereitschaft durch sach-
kundige Person durchführen
lassen.
- Dokumentation der Über-
prüfung im Prüfbuch.

Weitere Informationen:

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 DGUV Regel 112-201 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten gegen Ertrinken
 DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten
 DGUV Regel 112-199 Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschausrüstungen
 DGUV Regel 101-005 Hochziehbare Personenaufnahmemittel